

Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für Waldnaturschutzmaßnahmen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages bzw. Zahlantrages beginnen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag Förderung für Waldnaturschutzmaßnahmen - Nutzungsverzicht und Lichtstellung“
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/Verwendungsnachweis Förderung für Waldnaturschutzmaßnahmen – Lichtstellung“

1. Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Förderung der Maßnahmen Nutzungsverzicht und Lichtstellung in Wäldern gemäß § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) sollen hauptsächlich Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten erhalten und entwickelt werden. Damit soll die Förderung zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beitragen. Rund 73% der Natura 2000 Gebietsfläche befindet sich im Wald.

Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen (BWPL) für die Natura 2000 Gebiete erfolgt zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EG und § 17 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes. Die Bewirtschaftungspläne stellen den Zustand in dem jeweiligen Schutzgebiet dar und enthalten ein Konzept zur Bewirtschaftung des Schutzgebietes mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der europäisch geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten.

Die BWPL bestehen aus einem Grundlagenteil, der die Ist- Situation im Gebiet beschreibt und kartografisch abbildet und einen Maßnahmenteil, der die Maßnahmevorschläge darstellt. Maßnahmenräume/ Zielräume werden nur nach naturschutzfachlichen Kriterien abgeleitet; es erfolgt keine parzellenscharfe Abgrenzung. Zur Herstellung des Bezuges auf den konkreten Waldbesitz wird die mittelfristige Forsteinrichtungsplanung eingesetzt. Im Betriebsgutachten/ Betriebsplan des Betriebes werden im Rahmen der Umweltvorsorgeplanung konkrete Maßnahmen der Lichtstellung bzw. des Nutzungsverzichtes als sogenannte Eventualplanung dargestellt. Der Forsteinrichtungsplaner berät die Waldbesitzenden im Rahmen der Forsteinrichtung entsprechend. Welche Maßnahmen konkret zur Umsetzung kommen, bestimmt der Waldbesitzende letztendlich durch die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung. Bei der Förderung von Waldumweltmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten handelt es sich um eine Förderung ohne offenes Antragsverfahren. Die potenziell in Frage kommenden Waldbesitzer werden von der Zentrastelle der Forstverwaltung, Abt. 4, Ref 4-1 in Emmelshausen kontaktiert.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Waldnaturschutzmaßnahmen

Alle nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn

- sie im mittelfristigen Betriebsplan/ Betriebsgutachten integriert und im Rahmen der Umweltvorsorgeplanung als Eventualplanung dargestellt sind.
- der Waldbesitzende den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten der mittelfristigen Betriebsplanung beantragt. In Kraft getreten ist die mittelfristige Betriebsplanung im:
 - a) Gemeindewald mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
 - b) übrigen Waldbesitz nach drei Monaten nach Vorlage bei der Oberen Forstbehörde, sofern diese das Betriebsgutachten/ Betriebsplan nicht beanstandet hat.
- die im mittelfristigen Betriebsplan/ Betriebsgutachten festgelegte Abgrenzung (Projektfläche bzw. Maßnahmenfläche) beantragt und durchgeführt wird. Teilflächen hiervon sind nicht förderfähig.

a) Nutzungsverzicht

Die Maßnahme umfasst den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, für die Dauer von 10 Jahren. In Frage kommen alte Laubholzbestände.

Fördervoraussetzung ist der Nutzungsverzicht auf der im mittelfristigen Betriebsplan/ Betriebsgutachten ausgewiesenen Maßnahmenfläche ab in Kraft treten der mittelfristigen Betriebsplanung.

Die Laufzeit der Verpflichtung zum Nutzungsverzicht beginnt mit dem Datum der Bewilligung des Antrages. Sie endet automatisch nach Ablauf von 10 Jahren ab Bewilligungsdatum.

Die Zuwendung beträgt 1.500,- €/Hektar für den 10-jährigen Verpflichtungszeitraum.

b) Lichtstellung

Die Maßnahme Lichtstellung umfasst die Begünstigung lichtbedürftiger Arten und Lebensraumtypen durch waldbauliche Maßnahmen und nachfolgender Ruhephase.



Bei der Herstellung dieser lichten Waldstrukturen sind die Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 5 Landeswaldgesetz zu beachten.

Es gilt

- das Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe.
- das Verbot der Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,4, die sogenannte zuwachsmindernde Lichtstellung.
- das Verbot der vorzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren sowie bei Laubbaumbeständen unter 80 Jahren.

Im Rahmen der Lichtstellung erfolgt in der Regel die Herstellung mehrerer mosaikartig verzahnter, offener und lichter Waldstandorte.

Die Laufzeit der Verpflichtung zum Nutzungsverzicht (Ruhephase) im Rahmen der Lichtstellung beginnt mit dem auf den Maßnahmenabschluss folgenden 1. März und beträgt ab diesem Datum 10 Jahre. Die Verpflichtung endet automatisch nach Ablauf der 10 jährigen Frist.

Die Ausführung der Maßnahme ist nur außerhalb der Vegetationsperiode (ab 01. Oktober bis Ende Februar) zulässig. Der Abschluss der waldbaulichen Maßnahme zur Lichtstellung hat

- a) bei einer Maßnahmengröße bis 3 Hektar spätestens bis Ende Februar des zweiten Jahres nach der Bewilligung

oder

- b) bei einer Maßnahmengröße über 3 Hektar spätestens bis Ende Februar des dritten Jahres nach der Bewilligung

zu erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Abschluss der Maßnahme.

In Einzelfällen kann es notwendig sein, dass nach Auszahlung der Zuwendung ein einmaliges Zurückdrängen sich evtl. einstellenden unerwünschten Bewuchses erforderlich ist. Die Kosten für diese Maßnahme sind in der Förderpauschale bereits berücksichtigt.

Bei der Lichtstellung wird in Abhängigkeit des Ausgangswaldbestandes unterschieden nach:

b1) Lichtstellung im Wirtschaftswald - Absenkung des Bestockungsgrades von (durchschnittlich) 1,0 auf (durchschnittlich) 0,5

Herstellung und Entwicklung mehrerer mosaikartig verzahnter, offener und lichter Waldstandorte. Revierkern sind 2-3 kleine Kahlschläge von höchstens je 0,5 ha Größe. Eine Vernetzung dieser Kernflächen mit baumfreien Schneisen oder Säumen mit Krautvegetation als Nahrungsgrundlage für die Biozönose (Mindestbreite 15-20 m) in enger Nachbarschaft zu lichten Baumbeständen ab 1 ha auf-

wärts (Beschirmungsgrad zwischen ca. 30 und 50 % (Bestockungsgrad gem. LWaldG nicht unter 0,4)) ist notwendig.

Eine Handlungsanweisung/Maßnahmenbeschreibung zur konkreten Umsetzung der zuvor beschriebenen Komponenten der Maßnahme liegt dem für Ihren Waldbesitz zuständigen Forstamt vor.

Die Zuwendung beträgt 2.000,- €/Hektar in älteren Nadelholzbeständen und 1.500,- €/ Hektar in älteren Laubholzbeständen für den 10-jährigen Verpflichtungszeitraum.

b2) Lichtstellung im Stockausschlagwald – Flächiger Stocks Schlag (Kahlstellung)

Herstellung und Entwicklung von flächigen, **nieder- und mittelwaldartigen** Strukturen aus Eichen und Hainbuchen (z. B. durch „Auf den Stock-Setzen“ im 20-30-jährigen Turnus).

Eine Handlungsanweisung/Maßnahmenbeschreibung zur konkreten Umsetzung der zuvor beschriebenen Komponente der Maßnahme liegt dem für Ihren Waldbesitz zuständigen Forstamt vor.

Die Zuwendung beträgt 2.000,- €/Hektar, oder 1.500,-€/Hektar bei ganz oder teilweiser Nutzung des Holzes, für den 10-jährigen Verpflichtungszeitraum.

b3) Lichtstellung im Stockausschlagwald - Absenkung des Bestockungsgrades von (durchschnittlich) 1,0 auf (durchschnittlich) 0,5

Herstellung und Entwicklung mehrerer mosaikartig verzahnter, nieder- und mittelwaldartiger Kernflächen.

Erhaltung und Förderung einzelner Überhälter auf den Kahlflächen, insbesondere seltener Baumarten und starker, tief beasteter Bäume (einzeln oder in Kleingruppen als Deckungsstrukturen). Keine Entastung von Randbäumen.

Für die Vernetzung der nieder- und mittelwaldartigen Kernflächen wird die Anlage von Korridoren, z.B. in Form von Säumen (Mindestbreite 15-20 m) entlang von Wegen empfohlen.

Eine Handlungsanweisung zur konkreten Umsetzung der zuvor beschriebenen Komponente der Maßnahme liegt dem für Ihren Waldbesitz zuständigen Forstamt vor.

Die Zuwendung beträgt 1.000,- €/Hektar, oder 750,-€/Hektar bei ganz oder teilweiser Nutzung des Holzes, für den 10-jährigen Verpflichtungszeitraum.

2.2 Bestimmungen zu den Verpflichtungen

a) Verpflichtungszeitraum

Die Dauer der Verpflichtung orientiert sich an dem Planungszeitraum der mittelfristigen Betriebsplanung.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt

- a) für Maßnahmen des Nutzungsverzichtes mit dem Datum der Bewilligung des Antrages

b) für Maßnahmen der Lichtstellung mit dem auf den Maßnahmenabschluss folgenden 1. März

und beträgt zehn Jahre.

Die Verpflichtung endet automatisch nach Ablauf der unter a) und b) genannten Zeiträume.

Eine Fortführung der Fördermöglichkeit nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume steht unter dem Vorbehalt, dass die für die Zukunft geplante Förderrichtlinie zur Förderung von Waldnaturschutzmaßnahmen das rechtsförmliche Verfahren durchläuft, die beihilferechtliche Genehmigung erteilt und schließlich veröffentlicht wird.

Im Falle einer vorzeitigen Neuaufstellung des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens aufgrund gravierender Änderungen des Waldzustandes gemäß VV Betriebsplanung ist grundsätzlich die Verkürzung des Verpflichtungszeitraumes möglich, falls geförderte Projekte von den gravierenden Änderungen des Waldzustandes betroffen sind und der Verwendungszweck dadurch nicht mehr erfüllt wird. Eine Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgt anteilig um den verkürzten Zeitraum. Falls zum Zeitpunkt der vorzeitigen Neuaufstellung des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens mindestens sieben Jahre des Verpflichtungszeitraumes vergangen sind, wird von einer Rückforderung der gewährten Zuwendung abgesehen.

b) Nichteinhaltung der Verpflichtung in Folge Höherer Gewalt

Falls im laufenden Verpflichtungszeitraum der Verwendungszweck infolge höherer Gewalt (flächige biotische oder abiotische Schädigungen) nicht erfüllt werden kann, hat der/die Zuwendungsempfänger/in dies spätestens vier Wochen nach Eintritt des Schadereignisses der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Nutzung der infolge höherer Gewalt anfallenden Holzmengen durch den Zuwendungsempfänger darf nur bei flächiger Schädigung, die zu einer Nichteinhaltung des Verwendungszweckes führt, erfolgen. Mit der Nutzung darf erst nach Freigabe durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

In Fällen höherer Gewalt wird von einer Rückforderung der gewährten Zuwendung abgesehen.

c) Übergang der Verpflichtung im Falle des Forstbetriebes und/oder Grundstücküberganges an einen anderen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten

Im Falle des Überganges des Forstbetriebes und/oder von Grundstücken (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer bleibt der/die Zuwendungsempfänger/in für die Einhaltung der Verpflichtung verantwortlich, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den Übergang der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

d) Nichteinhaltung der Verpflichtung infolge Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat eine Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 LWaldG während der Dauer der Verpflichtung umgehend der Bewilligungsbehör-



de schriftlich mitzuteilen. Die Prüfung, ob die Einhaltung des Zweckes durch die Änderung der Bodennutzungsart weiterhin gegeben ist und die Entscheidung bezüglich einer eventuellen Erstattung der gewährten Zuwendung, erfolgt im Einzelfall.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

In einem Antrag können verschiedene Arten von Waldnaturschutzmaßnahmen und innerhalb der Maßnahme mehrere Projekte beantragt werden.

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgegedruckt. Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Waldumweltmaßnahme des Förderantrages liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

Die jährliche Auszahlungssumme ist auf 100.000,-€ begrenzt. Darüber hinaus gehende Flächen können für die darauffolgenden Jahre gestellt werden. Die jährliche Frist zur Antragstellung bleibt erhalten. Die Bewilligung und Mittelauszahlung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Davon unberührt bleibt auch der Start des 10-jährigen Verpflichtungszeitraumes ab der Bewilligung.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund des Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Lichtstellungsmaßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme muss auf der Grundlage der den Forstämtern zur Verfügung stehenden Handlungsanweisung zur konkreten Maßnahmenumsetzung erfolgen.



Zum Zweck der Qualitätssicherung wird die Durchführung der geförderten Lichtstellungsmaßnahme durch die Forstämter überwacht.

Der Antragsteller hat das zuständige Forstamt zu diesem Zweck über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.

3.4 Verwendung/Zahlantrag

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen Unteren Forstbehörde einen Zahlantrag/ Verwendungsnachweis vor (gesondertes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen. Der Zahlantrag/ Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Nach Antragseingang prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

3.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

4.2 Antragsvordruck

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird für eine kommunale Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen **für welche** waldbesitzende Gemeinde/ Stadt der Antrag gestellt wird.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Lfd.-Nr. 2.2.: Trifft eine der Feststellungen zu, ist das betreffende Projekt nicht förderfähig. Hierfür darf keine Beantragung erfolgen.

Lfd.-Nr. 2.6: Angabe von Name und Nummer des betreffenden Natura 2000 Gebietes
z. B. Name: Giebelwald, Nummer: 5113 – 302.

Name und Nummer des betreffenden Natura 2000 Gebietes sind unter folgenden Internet-Links zu finden:

Link zu FFH- Gebieten: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/399>

Link zu Vogelschutzgebieten: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/70>



Lfd. Nr. 2.7 Die maximale Auszahlungssumme ist auf 100.000,-€ pro Jahr begrenzt. Bei Überschreitung der 100.000,-€ müssen die Flächen auf mehrere Anträge und Jahre verteilt werden. Aus diesem Grund ist hier das Haushaltsjahr anzugeben, in dem die Summe ausgezahlt werden soll.

Alle Anträge sollen gleichzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt werden. Die Bewilligung und Auszahlung für die Flächen im Antrag erfolgt dann, unter Voraussetzung der Haushaltsmittel, in dem unter 2.7 eingetragenen Jahr.

Der Verpflichtungszeitraum gilt nach wie vor 10 Jahre ab Bewilligung.

Punkt 3 Angaben zu den Vorhaben und projektbezogene Herleitung der Zuwendung

Lfd.-Nr. 3.1, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3

Feld: Förderflächenkennzeichen nach Umweltvorsorgeplanung

Für jedes Projekt ist in diesem Feld die auf der maßnahmenbezogenen Detailkarte angegebene Nummer anzugeben. Beispiel: 2016-137220-1

Lfd.-Nr. 3.1.1 Die Bagatellgrenze je gestellten Antrag bzgl. der voraussichtlichen Förderhöhe beträgt für Maßnahmen des Nutzungsverzichtes mindestens 2.500,- Euro/Antrag. Bei Vorliegen einer besonderen ökologischen Wirksamkeit der geplanten Maßnahme können Anträge, die die voraussichtliche Mindestzuwendung nicht erreichen, im Ausnahmefall bewilligt werden. Die besondere Feststellung der besonderen ökologischen Wirksamkeit erfolgt durch die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Lfd.-Nr. 3.1.2 Fördervoraussetzung für jede in lfd.-Nr. 3.1 aufgeführte Maßnahmenfläche ist, dass keine Nutzungen seit in Kraft treten des Betriebsplans/ Betriebsgutachtens auf den Flächen erfolgt sind. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind hiervon ausgenommen.

Lfd.-Nr. 3.1.3 Bei Nutzungsverzichten außerhalb von Potenzialräumen, also Flächen **ohne** eine definierte Leitart darf der Antragsteller pro Betrieb nicht mehr als 5 ha insgesamt beantragen. **Eine Abrundung und/oder Teilung der Maßnahmenfläche ist nicht möglich.**

Lfd.-Nr. 3.1.4 bzw. 3.2.6 Die Frage dient dem Ausschluss der Doppelförderung für die Durchführung ein und desselben Projektes. Falls für die identische Fläche **und** für die identische Maßnahme wie z.B. Nutzungsverzicht aus anderen Förderprogrammen eine Förderung geplant, bewilligt oder bereits in Anspruch genommen ist, ist eine Förderung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen nicht möglich.

Lfd.-Nr. 3.1.5 bzw. 3.2.7 Eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen auf der identischen Fläche ist nur zulässig, wenn mit den Maßnahmen **unterschiedliche** Zwecke verfolgt werden und die jeweiligen Zweckbestimmungen der betroffenen Förderprogramme sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen. Weitere in Frage kommende Förderprogramme könnten z.B. LIFE oder LEADER sein.

Lfd.-Nr. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3

Feld: Monat/ Jahr (geplant) – Beginn / Ende



Der geplante Maßnahmenbeginn sowie der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme ist mit Monat und Jahr anzugeben.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit angeboten, die Maßnahme zur Lichtstellung in Abhängigkeit von der geplanten Größe über folgende Zeiträume außerhalb der Vegetationszeit nach Erteilung der Bewilligung hinweg, gegebenenfalls gesplittet, durchzuführen und abzuschließen:

- a) Bei einer Maßnahmengröße bis 3 Hektar spätestens bis Ende Februar des zweiten Jahres nach der Bewilligung.
- b) Bei einer Maßnahmengröße über 3 Hektar spätestens bis Ende Februar des dritten Jahres nach der Bewilligung.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Abschluss der bewilligten Gesamtmaßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises/Zahlantrages.

Lfd.-Nr. 3.2.2 und 3.2.3
Feld: Holznutzung J/N

Bei Lichtstellungsmaßnahmen im Stockausschlagwald durch flächigen Stockschlag (Lfd.-Nr. 3.2.2) oder Absenkung des Bestockungsgrades (Lfd.-Nr. 3.2.3) ist durch die Reduzierung des Fördersatzes eine förderunschädliche Holznutzung erlaubt. Kosten für die Aufarbeitung und Folgearbeiten sowie die Erlöse bei ganz oder teilweiser Nutzung des Holzes finden in den reduzierten Fördersatzes Berücksichtigung. Die Angabe wird durch „J“ oder „N“ in der entsprechenden Zeile der betroffenen Maßnahmenfläche eingetragen.

Lfd.-Nr. 3.2.4 Die Bagatellgrenze je gestellten Antrag bzgl. der voraussichtlichen Förderhöhe beträgt für Maßnahmen der Lichtstellung mindestens 5.000,- Euro/Antrag. Bei Vorliegen einer besonderen ökologischen Wirksamkeit der geplanten Maßnahme können Anträge, die die voraussichtliche Mindestzuwendung nicht erreichen, im Ausnahmefall bewilligt werden. Die besondere Feststellung der besonderen ökologischen Wirksamkeit erfolgt durch die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Lfd.-Nr. 3.2.5 Mit den Lichtstellungsmaßnahmen auf den in lfd.-Nr. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 aufgeführten Flächen darf erst begonnen werden, wenn eine Bewilligung oder die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) durch die Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Flächen, auf denen Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, sind nicht förderfähig!

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzugewendung

Hier sind die Summen der beantragten Gesamtflächen je Maßnahmenart (Nutzungsverzicht, Lichtstellung Wirtschaftswald, Lichtstellung Stockausschlag flächig und Lichtstellung Stockausschlag mit Absenkung des Bestockungsgrades) einzutragen und die voraussichtliche Zuwendung je Maßnahmenart sowie die Gesamtzugewendung herzuleiten.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Punkt 6 Anlagen

Die aufgeführten Anlagen sind im Betriebsplan/ Betriebsgutachten zu finden.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

Mit diesem Antrag wird die Ausführung der bewilligten Projekte nachgewiesen.

Feld „Antragsnummer“

Im Feld „Antragsnummer“ ist die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Bewilligung vergebene Antragsnummer einzutragen. Das Feld befindet sich auf Seite 1 und Seite 5 des Vordruckes.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3

Waldnaturschutzmaßnahmen mit Lichtstellungen dürfen nur ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode (30. September – 01. März) durchgeführt werden. Falls eine Lichtstellungsmaßnahme innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt wurde, ist diese nicht förderfähig und kann nicht zur Auszahlung beantragt werden.

Lfd.-Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3

Feld: Förderflächenkennzeichen nach Umweltvorsorgeplanung

Für jedes Projekt ist in diesem Feld die auf der maßnahmenbezogenen Detailkarte angegebene Nummer anzugeben. Beispiel: 2016-137220-1

Feld: Flächengröße der durchgeführten Maßnahme (Hektar)

Falls die Flächengröße der durchgeführten Maßnahme von der bewilligten Flächengröße abweicht, ist das Projekt nicht förderfähig. Die in der Umweltvorsorgeplanung getroffene Abgrenzung ist bindend.

Punkt 4 Herleitung der Zuwendung entsprechend der Ausführung

Die Tabelle wird entsprechend der tatsächlich durchgeführten und förderfähigen Waldnaturschutzmaßnahmen nach den Aufstellungen aus Lfd.-Nr. 3.1 ausgefüllt. Zu beachten sind die reduzierten Fördersätze bei teilweiser oder ganzer Nutzung des Holzes im Stockausschlagwald (Erläuterung unter 4.2 Antragsvordruck, Lfd.-Nr. 3.2.2 und 3.2.3, Feld: Holznutzung J/N)

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zum Verwendungsnachweis/Zahlantrag bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.